

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019

- 1. Ergänzungsbeschluss vom 19.02.2020 -

Mit der Gemeinsamen Empfehlung der Pflegesatzkommission (PSK) über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019 wurde für das vereinfachte Aufforderungsverfahren unter Ziffer 3 Buchstabe a) festgelegt, dass zwischen dem Abschluss der Ergänzungsvereinbarung und dem Inkrafttreten des Umlagebetrages bzw. der erhöhten Pflegesätze ein Zeitraum von mindestens fünf Wochen liegen soll. Dies setzt voraus, dass eine Aufforderung zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung spätestens bis zum 21. Februar 2020 beim federführenden Kostenträger vorliegt.

Da die für die Erteilung der Umlagebescheide notwendige Berechnung der Gesamtfinanzierung nach § 9 Absatz 3 Pflegeausbildungs- und Finanzierungsverordnung (PflAFinV) von der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH derzeit noch andauert, kann von den Pflegeeinrichtungen die in der Gemeinsamen Empfehlung vereinbarte Antragsfrist bis zum 21.02.2020 mangels vorliegender Bescheide über die Umlagebeträge nicht eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund aktualisiert die PSK die Gemeinsame Empfehlung vom 20.11.2019 wie folgt:

1. Da die von den Pflegeeinrichtungen für die Aufforderung zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung geforderte Frist nicht eingehalten werden kann, ist der vom Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH festgesetzte Umlagebetrag auf **acht** Monate zu verteilen.

2. Der Beginn der Ergänzungsvereinbarung ist dementsprechend auf den 01.05.2020 festzulegen.

3. Der von den Bewohnern zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird dann aus dem Jahresbruttoumlagebetrag 2020 gemäß Bescheid der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH wie folgt errechnet:

Für vollstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen:

Jahresbruttoumlagebetrag 2020 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x 245 Tage¹).

Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen:

Jahresbruttoumlagebetrag 2020 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x Öffnungstage²).

4. Die mit dem Beschluss der PSK vom 20.11.2019 bereitgestellten Aufforderungsschreiben (**Anlagen 1 bis 3**) sowie die Ergänzungsvereinbarungen (**Anlagen 5 bis 7**) sind entsprechend geändert worden.

Anlagen

¹ 1 Berechnung: 366 Tage - 121 Tage = 245 Tage (01.05. – 31.12.2020)

² 2 Für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2020.